Verteiler:
Konferenz der Verbände
GdW Verbandsrat
GdW Vorstand
FA Recht
GdW Alle

20.09.2022 He/Ru
Telefon: +49 30 82403-141
E-Mail: herlitz@gdw.de

Das Wichtigste:

Bundesrat verabschiedet Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19.

Die Neufassung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung wird zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. September 2022 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor Covid-19 zugestimmt. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz bereits am 8. September 2022 verabschiedet. Das Gesetz wird am 24. September 2022 in Kraft treten. Die darin enthaltenen Rechtsgrundlagen für Schutzmaßnahmen werden vom 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023 gelten.

Das Gesetz sieht u. a. in § 28b IfSG Anschlussregelungen für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie vor, unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Dazu zählen bundesweit geltende Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Maskenpflicht in Fernverkehrszügen sowie Test- und Maskenpflichten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Arztpraxen. Darüber hinaus enthält § 28b IfSG Ermächtigungsgrundlagen für die Länder. Damit können diese weitere verschärfte Regelungen erlassen, wenn dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur erforderlich ist.

Im Nachfolgenden wird das Gesetz mit seinen für die Wohnungswirtschaft wesentlichen Regelungen vorgestellt. Unter Punkt 2. wird die Neufassung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung dargestellt, die zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten wird.

1 Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

1.1 Arbeitsrecht

1.1.1 Virtuelle Betriebsversammlungen und Einigungsstellenverfahren

Der Gesetzgeber hat § 129 BetrVG, der die virtuelle (auch hybride) Durchführung von Betriebsversammlungen und Einigungsstellenverfahren ermöglicht, wieder in Kraft gesetzt. Die Bestimmung ist zeitlich bis zum 7. April 2023 befristet.

1.1.2 Quarantäne und Urlaub

Gemäß § 59 Abs. 1 IfSG n. F. sind Quarantänezeiten nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Muss sich der Beschäftigte während eines bereits genehmigten Urlaubszeitraums absondern (in Quarantäne begeben), so sind ihm die Urlaubstage, die in die Absonderungszeit fallen, vergleichbar der Regelung in § 9 BurlG, wieder gutzuschreiben.

Hingewiesen wird auf die Regelung, wonach Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden können. Die Sonderregelung gilt vorerst befristet bis 30. November 2022.

1.2 Zu den weiteren Regelungen

1.2.1 Impfberechtigung

Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte sind noch bis zum 30. April 2023 berechtigt, eine COVID-19-Impfung zu verabreichen.

1.2.2 Erfassung von Tests und Infektionen

Verpflichtende Erfassung aller PCR-Testungen, auch der negativen. Das Gesetz schafft damit die Grundlage für weitergehende Studien, um repräsentative Auswertungen zu Erkrankungs- und Infektionszahlen und Durchimpfungsraten zu erhalten.

1.2.3 Masken-Regelungen

Bundesweit gilt künftig eine FFP2-Maskenpflicht in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, dort ist außerdem ein Corona-Test verpflichtend. Der Bundestagsbeschluss führt die FFP2-Maskenpflicht bundesweit auch in ambulanten medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen oder bei Rettungsdiensten ein, um insbesondere vulnerable Gruppen zu schützen.

Auch im Fernverkehr von Bus und Bahn muss eine FFP2-Maske getragen werden.

1.2.4 Keine grundsätzliche Maskenpflicht in Flugzeugen

Die bisher geltende Maskenpflicht in Flugzeugen, die nach den Plänen der Bundesregierung ursprünglich weitergeführt werden sollte, ist in dem Gesetzesbeschluss nicht mehr ent-

halten. Das Gesetz ermächtigt aber die Bundesregierung, bei einer deutlichen Verschlechterung der Infektionslage durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass Fluggäste und Personal in Flugzeugen dazu verpflichtet werden können, eine FFP2-Schutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

1.2.5 Pflegende Angehörige und Kinderkrankentage

Das Gesetz verlängert den Schutzschirm für pflegende Angehörige und die zusätzlichen Kinderkrankentage, die auch im Jahr 2023 in Anspruch genommen werden können.

Kinder müssen bei einem Infektionsverdacht nicht zum Arzt, wie es im Gesetzentwurf noch geplant war, sondern brauchen nur einen negativen Selbsttest, um wieder am Unterricht oder der Kita-Betreuung teilnehmen zu können.

1.2.6 Geltung ab Oktober

Nach Ausfertigung und Verkündung des COVID-19-Schutzgesetzes im Bundesgesetzblatt, die noch am Tag der Plenarsitzung erfolgte, kann es in Teilen bereits am 24. September 2022 in Kraft treten. Die darin enthaltenen Rechtsgrundlagen für Schutzmaßnahmen werden vom 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023 gelten.

Hinweis:

Die Länder können vom 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023 je nach Infektionslage weitere Schutzvorkehrungen – etwa für Veranstaltungen – eigenständig anordnen, so etwa eine Maskenpflicht an Schulen für Schüler ab der 5. Klasse, sofern dies für die Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs als notwendig angesehen wird.

2 Zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (CoronaArbSchV)

Die Neufassung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung wird zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

2.1 Betriebliches Hygienekonzept (§ 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV)

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 ArbSchG in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Das betriebliche Hygienekonzept ist auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,
- die Sicherstellung der Handhygiene,
- die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
- das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen sowie
- die Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten.

2.2 Homeoffice (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Corona-ArbSchV)

Die Homeoffice-Angebotspflicht wird nicht wieder eingeführt. Sie kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ("…zu prüfen…") eine Maßnahmen des betrieblichen Hygienekonzepts sein.

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Corona-ArbSchV ist nach einer Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob ein Angebot des Arbeitgebers an Beschäftigte, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen – wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen – abzugeben ist.

Soweit die Homeoffice-Angebotspflicht Teil des betrieblichen Hygienekonzepts ist, sollte das Angebot zu Beweiszwecken dokumentiert werden.

2.3 Testangebotspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 Corona-ArbSchV)

Eine Testangebotspflicht wird nicht wieder eingeführt. Wie unter 2.2 zum Homeoffice dargestellt, gilt auch hier die Prüfpflicht im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Der Arbeitgeber hat bei Erstellung des betrieblichen Hygienekonzepts zu prüfen, ob Beschäftigten zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei ein Coronatest anzubieten ist, wenn diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Corona-ArbSchV.

2.4 Bereitstellen von Masken/Tragepflicht (§ 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV)

Gemäß § 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV muss der Arbeitgeber, sofern die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Schutzmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstands, tätigkeitsbezogenen Körperkontakten oder gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen nicht ausreichen, den Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken oder die in der Anlage zur Corona-ArbSchV bezeichneten Atemschutzmasken bereitstellen.

Die Beschäftigten sind in diesem Fall verpflichtet, die Masken zu tragen. Beschäftigte, die ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, sind hiervon ausgenommen.

2.5 Bekanntmachung des Hygienekonzepts (§ 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV)

Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise (z. B. Veröffentlichung im Intranet, Aushändigung oder Auslegung) in der Arbeitsstätte bekannt zu machen.

2.6 Schutzimpfungen

Gemäß § 3 Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen, und sie im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei einer Erkrankung an COVID-19 aufzuklären sowie über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Hinweis:

Bitte dokumentieren Sie die Durchführung Ihrer Gefährdungsbeurteilung sowie die wesentlichen Erwägungen der getroffene Entscheidung für das betriebliche Hygiene-konzept.

2.7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die neue Corona-ArbSchV soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten und mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft treten (§ 5 Corona-ArbSchV).

Weitergehende detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unseren Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V..

Mit freundlichen Grüßen

RA Carsten Herlitz
Justiziar

Anlage